

Fachbereich/Amt/Stab: 10	Datum: 20.10.2014	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.:  72/16
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		Eingang Büro des Bürgermeisters:  B.-L. 24/10.14
1. Hauptausschuss	4. November 2014		
2. Rat	18. November 2014		
3.			
<b>Betrifft:</b> X. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. Dezember 2014			Bezug auf Beratung am:  Vorlagen-Nr.:

**Beschlussvorschlag:**

a) Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Burscheid, die X. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. Dezember 2014 zu beschließen.

b) Der Rat der Stadt Burscheid beschließt die X. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. Dezember 2014.

<b>Beratungsergebnis:</b> <input type="checkbox"/> Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)				
Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungs- ergebnis  <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

### **Begründung:**

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. August 2013 geändert (siehe Beschlussvorlage 500/15 vom 27. Juni 2014 und Ergänzungsvorlage hierzu vom 8. Juli 2013).

Aufgrund der sich verändernden Kosten und der Anpassungen der für die Gebührenerhebungen maßgebenden Vorschriften (z. B. aufgrund Änderung der Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - AVerwGebO NRW) wird die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid regelmäßig auf Aktualisierungsbedarf überprüft. Aus diesem Grund wurden alle Fachbereiche, Ämter, Stäbe und Einrichtungen sowie die Technischen Werke Burscheid gebeten, die für sie einschlägigen Gebührentarife entsprechend zu überprüfen.

Folgende Änderungen der Gebührentarife haben sich aus den Rückmeldungen ergeben:

### **§ 10 – Gebühren nach dem Personalaufwand**

Diese Regelung wurde mit der VII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung zum 1. Januar 2010 in die Verwaltungsgebührensatzung aufgenommen. Gleichzeitig wurden innerhalb der Gebührentarife Verweise auf diesen Paragraphen aufgenommen (vgl. z. B. Tarifnummern 1.3, 2 oder 4). Dadurch wird der Aufwand bei notwendigen Anpassungen der zugrundeliegenden Personalkostensätze erheblich reduziert. Waren in der Vergangenheit Änderungen bei jeder einzelnen Gebührentarifposition erforderlich, wirkt sich nun die Anpassung des § 10 automatisch auf die Gebührentarife aus. Insbesondere die Kosten für die notwendige öffentliche Bekanntmachung können so erheblich gesenkt werden.

Die Berechnung der Personalkostensätze erfolgt auf Basis des KGSt.-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Die KGSt. hat eine aktualisierte Fassung des Berichtes mit Zahlen für die Jahre 2013/2014 vorgelegt. Dabei wurden die Sachkostenpauschalen (inkl. TUI Kosten) und die zugrunde gelegten Arbeitsstunden auf Basis einer Mitgliederbefragung ermittelt und die Werte angepasst.

**Die derzeit gültigen Stundensätze in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid (zuletzt geändert mit der IX. Änderung zum 1. August 2013) betragen:**

Stundenwert gehobener Dienst	52,00 Euro
Stundenwert mittlerer Dienst	44,00 Euro
Mischwert aus gehobener/mittlerer Dienst	48,00 Euro
Stundensätze Hilfskräfte (einschl. Fahrzeug)	45,00 Euro

**Die Berechnung auf Basis des KGSt.-Berichtes M 4/2013 „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2013/2014)“ ergibt folgenden Anpassungsbedarf:**

#### **Stundenwert gehobener Dienst (Besoldungsgruppe A11)**

Jahreswert	72.000,00 € (vorher 69.800 Euro)
zzgl. Sachkosten	9.700,00 € (unverändert)
zzgl. 10% Gemeinkosten	7.200,00 €
	<hr/>
	88.900,00 €

Stundenwert (1.650 Std/Jahr)	53,88 € (vorher 1.659 Stunden)
Satzung aktuell (01.08.2013)	52,00 €
Differenz	1,88 €

Es wird als Stundensatz vorgeschlagen: 54,00 €  
Dies entspricht einer Erhöhung um 3,85%

**Stundenwert mittlerer Dienst (Besoldungsgruppe A8)**

Jahreswert	55.900,00 € (vorher 58.200 Euro)
zzgl. Sachkosten	9.700,00 € (unverändert)
zzgl. 10% Gemeinkosten	5.590,00 €
	<hr/>
	71.190,00 €
Stundenwert (1.650 Std/Jahr)	43,15 € (vorher 1.659 Stunden)
Satzung aktuell (01.08.2013)	44,00 €
Differenz	-0,85 €

Es wird vorgeschlagen, den Stundensatz bei 44,00 Euro zu belassen.

**Stundenwert Mischwert gehobener/mittlerer Dienst**

Stundenwert gehobener Dienst	53,88 €
Stundenwert mittlerer Dienst	43,15 €
	<hr/>
	96,56 €
Mischwert	48,28 €
Satzung aktuell (seit 01.01.2010)	48,00 €
Differenz	0,28 €

Es wird vorgeschlagen, den Stundensatz bei 48,00 Euro zu belassen.

**Stundenwert Hilfskräfte; inkl. Fahrzeug (Entgeltgruppe 4)**

Jahreswert	41.800,00 € (vorher 40.600,00)
zzgl. Sachkosten (10%)	4.180,00 €
zzgl. 10% Gemeinkosten	4.180,00 €
	<hr/>
	48.720,00 €
Stundenwert (1.570 Std/Jahr)	31,03 € (vorher 1.578 Std./Jahr)
zzgl. Fahrzeugpauschale	10,00 €
Summe Stundenwert + Fahrzeug	<hr/>
	41,03 €
Satzung aktuell (seit 01.01.2010)	45,00 €
Differenz	-3,97 €

Es wird als Stundensatz vorgeschlagen: 41,00 €  
Dies entspricht einer Senkung um -8,89%

**Tarifnummer 12.7 – Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte**

Seit der Einführung des papierlosen elektronischen Verfahrens zur Erhebung der Lohnsteuer (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM) im Jahr 2011 werden keine Ersatzlohnsteuerkarten mehr durch die Meldeämter der Kommunen ausgestellt.

Der bisherige Gebührentarif 12.7 ist daher zu streichen.

**Tarifnummer 13.1 Auszug aus dem Abgabekonto für 1 Rechnungsjahr**

Im Sinne der Vorgaben für die Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz wird seitens des Amtes für Finanzmanagement vorgeschlagen, die Gebühr an die durchschnittliche Gebührenhöhe aller kreisangehörigen Kommunen im RBK anzupassen.

Bisher liegt die Gebührenhöhe in Burscheid bei 3,50 Euro je Auszug aus dem Abgabekonto. Soweit von anderen Kommunen Angaben hierzu vorliegen, liegt die Gebühr in den anderen Städten bei 4,00 Euro. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr auf ebenfalls 4,00 Euro anzuheben.

**Tarifnummer 14.1 Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken**

Im Sinne der Vorgaben für die Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz wird seitens des Amtes für Finanzmanagement vorgeschlagen die Gebühr an die durchschnittliche Gebührenhöhe aller kreisangehörigen Kommunen im RBK anzupassen.

Bisher liegt die Gebührenhöhe in Burscheid bei 3,50 Euro je Ersatzmarke. Soweit von anderen Kommunen Angaben hierzu vorliegen, liegt die Gebühr in den anderen Städten zwischen 3,50 Euro (Overath, Bergisch Gladbach und Wermelskirchen) und 5,00 Euro (Odenthal und Kürten). Leichlingen erhebt eine Gebühr in Höhe von 4,00 Euro. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr auf den durchschnittlichen Wert von 4,00 Euro anzuheben.

Als Anlage ist eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Tarife beigefügt. Die Veränderungen sind hierbei zur Verdeutlichung **fett** gekennzeichnet.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja ↓	<input type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
----------------------------------	-----------------------------------

**Ist die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt relevant für den demographischen Wandel?**

Betreffen die demographischen Entwicklungen – abnehmende Geburtenzahl, steigende Lebenserwartung oder/und Wanderungsbewegungen der Bevölkerung (Zuzüge und Fortzüge) – diese Vorlage bzw. das Konzept/Projekt?

Ja...



Nein

Die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt kann folgenden Leitzielen zur aktiven Gestaltung des demographischen Wandels zugeordnet werden (Mehrfachnennungen möglich):

Burscheid fördert...

- Chancengleichheit für alle! (Integration, Migration)
- familienfreundliche Lebensbedingungen! (Kinder, Jugendliche, Familien)
- ein gutes und l(i)ebenwertes Umfeld für alle Generationen! (Stadtentwicklung, Infrastruktur)
- Bildung in allen Lebenslagen und -phasen! (Bildung, Qualifikation)
- bürgerschaftliches Engagement und Selbstbestimmung! (Partizipation, bürgerschaftl. Engagement)
- wohnortnahe und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung und Pflege! (Gesundheit, Pflege)
- wirtschaftliche Standortfaktoren! (Wirtschaft, Arbeitsmarkt)

Inwiefern? (Bitte Zuordnung und Beitrag zum entsprechenden Leitziel kurz in Stichworten erläutern.)

Burscheid, 20. Oktober 2014

Der Bürgermeister



Stefan Caplan

Anlage

**Beschlussausführung:**

Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.

Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:

## Anlage 1

zur Beschlussvorlage vom 20.10.2014 „X. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 01.01.2002 mit Wirkung zum 01.12.2014“.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid wird mit Wirkung zum 01.12.2014 wie folgt geändert:

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Geänderte Fassung lt. Beschlussvor-schlag</u>
<b>§ 10</b> <b>Gebühren nach Personalaufwand</b>	<b>§ 10</b> <b>Gebühren nach Personalaufwand</b>
Bei Gebühren, die nach dem Personalaufwand berechnet werden, gelten die folgenden zugrunde gelegten Stundensätze	Bei Gebühren, die nach dem Personalaufwand berechnet werden, gelten die folgenden zugrunde gelegten Stundensätze
a) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden:	a) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden:
je Stunde: 52,00 Euro [halber Stundensatz: 26,00 Euro, Viertelstundensatz: 13,00 Euro]	je Stunde: <b>54,00 Euro</b> [halber Stundensatz: <b>27,00 Euro</b> , Viertelstundensatz: <b>13,50 Euro</b> ]
b) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden:	b) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden:
je Stunde: 44,00 Euro [halber Stundensatz: 22,00 Euro, Viertelstundensatz: 11,00 Euro]	je Stunde: 44,00 Euro [halber Stundensatz: 22,00 Euro, Viertelstundensatz: 11,00 Euro]
c) für Tätigkeiten, die regelmäßig sowohl von Beschäftigten des gehobenen als auch des mittleren Dienstes wahrgenommen werden (Mischwert):	c) für Tätigkeiten, die regelmäßig sowohl von Beschäftigten des gehobenen als auch des mittleren Dienstes wahrgenommen werden (Mischwert):
je Stunde: 48,00 Euro [halber Stundensatz: 24,00 Euro, Viertelstundensatz: 12,00 Euro]	je Stunde: 48,00 Euro [halber Stundensatz: 24,00 Euro, Viertelstundensatz: 12,00 Euro]
d) für Tätigkeiten, die von Hilfskräften (einschl. Fahrzeug) wahrgenommen werden: je Stunde: 45,00 Euro [halber Stundensatz: 22,50 Euro, Viertelstundensatz: 11,25 Euro]	d) für Tätigkeiten, die von Hilfskräften (einschl. Fahrzeug) wahrgenommen werden: je Stunde: <b>41,00 Euro</b> [halber Stundensatz: <b>20,50 Euro</b> , Viertelstundensatz: <b>10,25 Euro</b> ]

**Anlage 1**

**zur Beschlussvorlage vom 20.10.2014 „X. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 01.01.2002 mit Wirkung zum 01.12.2014“.**

<u>Aktuelle Fassung</u>			<u>Geänderte Fassung lt. Beschlussvor- schlag</u>		
Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	12.7 Ausstellung einer Ersatz- Lohnsteuerkarte	5,00	<b>Wird gestrichen.</b>		
<b>KASSENANGELEGENHEITEN</b>			<b>KASSENANGELEGENHEITEN</b>		
	13.1 Auszug aus dem Abgabekonto für 1 Rechnungsjahr	3,50		13.1 Auszug aus dem Abgabekonto für 1 Rechnungsjahr	<b>4,00</b>
	13.2 Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde Hälfte des Stundensatzes gem. § 10 c)			13.2 Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde Hälfte des Stundensatzes gem. § 10 c)	
	13.3 Zweitausfertigung einer Quittung, Be- scheinigung	2,50		13.3 Zweitausfertigung einer Quittung, Be- scheinigung	2,50
	13.4 steuerliche Unbedenklichkeitsbeschei- nigung je angefangene Viertelstunde Viertel des Stundensatzes gem. § 10 b)			13.4 steuerliche Unbedenklichkeitsbeschei- nigung je angefangene Viertelstunde Viertel des Stundensatzes gem. § 10 b)	
<b>STEUERANGELEGENHEITEN</b>			<b>STEUERANGELEGENHEITEN</b>		
	14.1 Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50		14.1 Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	<b>4,00</b>
	14.2 Zweitausfertigung eines Abgabenbe- scheides	2,50		14.2 Zweitausfertigung eines Abgabenbe- scheides	2,50
	14.3 Feststellungen aus Akten je angefangene halbe Stunde Hälfte des Stundensatzes gem. § 10 c)			14.3 Feststellungen aus Akten je angefangene halbe Stunde Hälfte des Stundensatzes gem. § 10 c)	